

676/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Evaluierung der AVG - Novelle 1998/Großverfahren

Die AVG - Novelle 1998, womit unter anderem auch Vereinfachungen für behördliche Verfahren mit mehr als 100 Beteiligten geschaffen wurden, ist nun mehr als 15 Monate in Kraft. Es ist an der Zeit, eine erste Evaluierung dieser Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes vorzunehmen.

Die §§ 44a bis 44g AVG erlauben der Behörde anstatt der individuellen Zustellung von Schriftstücken an die Verfahrensparteien (Ladung zur Verhandlung, Sachverständigengutachten, Bescheid), die Verfahrensparteien durch Edikt zu informieren. Damit sind nicht nur wesentliche Sach- und Personalkosten sowie Zeit eingespart, sondern laufen auch die Fristen, insbesondere die Berufungsfrist, generell ab der Kundmachung, sodaß individuelle Abwesenheiten keinen Einfluß auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens haben können. Im Gegenzug wurde die Verfahrenstransparenz für die Allgemeinheit erhöht und die Auflage der Projektunterlagen, der Gutachten und Bescheide bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht vorgesehen. Eine öffentliche Erörterung des Vorhabens kann angeordnet werden und die Verhandlung ist öffentlich.

Die Grünen haben dieser Regelung zugestimmt, weil insbesondere folgende Forderungen in die Novelle Eingang gefunden haben:

- *Anwendung des Internet für behördliche Verfahren:* Edikte haben jedenfalls auch in der Wiener Zeitung zu erfolgen, welche im Internet vertreten ist. Dergestalt wird potentiell jedermann informiert, wann ein Antrag vorliegt, um welches Vorhaben es sich handelt, wann die Gutachten und der Bescheid vorliegen und wo diese Schriftstücke eingesehen werden können. Verfügt die Behörde über eine Homepage so sind Gutachten, die Verhandlungsschrift und der Bescheid im Internet „auszuhängen“.
- *„Gerichtsferien“ im Großverfahren:* Um sicherzustellen, dass die Betroffenen in den Haupturlaubszeiten Sommer und Weihnachten (15. Juli bis 25. August und 24. Dezember bis 6. Jänner) nicht wichtige Verfahrensschritte versäumen, dürfen in dieser Zeit keine Edikte erfolgen.

- *Zusendung des Bescheids*: Da einerseits der Bescheid in die Rechtsposition der Betroffenen eingreift, andererseits eine Anreise an den Ort der Behörde nicht zumutbar ist, sollen Bescheide auf Ersuchen zugeschickt werden. Der Lauf der Berufungsfrist richtet sich jedoch nach dem Ediktzeitpunkt

Wesentliches Motiv der Grünen war, mit diesen annähernd ausgewogenen Verfahrenserleichterungen der generellen Abschaffung der Parteistellungen von Betroffenen umweltrelevanter Projekte zuvorzukommen.

Unsere Recherchen im Amtlichen Teil der Wiener Zeitung im Zeitraum 1.1.1999 bis 31.3.2000 haben nun ergeben, daß die Regelungen in §§ 44a bis 44g AVG in nur drei Fällen angewandt wurden. Drei Interpretationen dieses Umstands bieten sich an: a) Die Ausschaltung der NachbarInnen im zentralen Betriebsanlagenrecht, der Gewerbeordnung, greifen bereits so umfassend, daß es keine Massenverfahren mehr gibt. b) Die Beteiligung ist zurückgegangen. c) Die Behörden machen von den verfahrenserleichternden Bestimmungen kaum Gebrauch.

Jedenfalls scheint es angebracht, die gesetzlichen Maßnahmen zur erleichterten Abwicklung von Großverfahren zu evaluieren bevor weitere Regelungen für umweltrelevante Genehmigungsverfahren getroffen werden. Im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann es insbesondere beim Vollzug des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes und des Forstgesetzes zur Anwendung der Regelungen für Großverfahren kommen. (Das UVP - G untersteht ja in erster Instanz dem autonomen Landesvollzug).

Aus diesem Grunde stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Bei welchen Genehmigungsverfahren für umweltrelevante Vorhaben hat das Ministerium oder dessen untergeordnete Behörden bisher die Bestimmungen für Großverfahren gemäß §§ 44a bis 44g AVG zur Anwendung gebracht?
2. Wurde in diesen Verfahren von der fakultativen öffentlichen Erörterung Gebrauch gemacht, wenn nein, warum nicht?
3. Wieviele Beteiligte hatten diese Verfahren?
4. Zu welcher Zeit - und Kostenersparnis (Personal - und Sachaufwand) ist es in diesen Verfahren im Vergleich mit den Verfahren mit Individualzustellung gekommen?
5. Wie beurteilen die Behörden, welche bereits die Großverfahrensregelungen praktiziert haben, die neuen Bestimmungen?

6. Welche Behörden bieten auf ihrer Homepage Sachverständigengutachten, die Verhandlungsschrift und Bescheide gemäß §§ 44e Abs 3 und 44f Abs 2 AVG an?
7. Gab es Verfahren seit 1.1.1999 mit über 100 Beteiligten im Kompetenzbereich des Ministeriums, insbesondere bei den untergeordneten Behörden, wo die Großverfahrensregelungen nicht herangezogen wurden und aus welchen Gründen?
8. Was sind nach Meinung des Ministers die Gründe für die geringe Anwendung der Großverfahrensregelungen?